

Hygieneplan der FOSBOS Rosenheim für das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände

Grundsätzlich gilt:

- **Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z. B. Rückkehrer aus Risikogebieten), dürfen die Schule nicht betreten.**
- **Beachtung der Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude**

Die ersten neun Schultage (bis einschließlich 18.09.2020)

An den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, **auch im Unterricht.**

Nach den ersten neun Schultagen (ab 21.09.2020)

Verhalten bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers in Abhängigkeit der Inzidenzstufe

Die Entscheidung über die Inzidenzstufe trifft das Gesundheitsamt. Die Inzidenzstufen finden Sie unter <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-1-september-2020/>

Anzahl der Erkrankungen unter 50 Erkrankten pro 100 000 Einwohner (Stufe 1 – 2):

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler **nach mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Anzahl der Erkrankungen über 50 Erkrankten pro 100 000 Einwohner (Stufe 3):

Ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung ist erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler, sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Musik und Sport,
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest erforderlich)
- Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten)

Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Das Augenmerk liegt auf der Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.). Desinfektionsmittel stehen im ganzen Haus zur Verfügung.

b) Raumhygiene (Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume).

Lüften:

- Intensive Lüftung der Räume. Alle 30 min ertönt ein Gong, dann Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min), wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos.
- Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Reinigung:

- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Unterrichtliche Maßnahmen

- **Mindestabstand und feste Klassen bzw. Lerngruppen**
- **Keine Durchmischung von Gruppen**, indem feste Gruppen beibehalten werden.
- Im **Wahlpflichtunterricht sowie in Religion und Ethik** müssen Schüler der einzelnen Klassen blockweise sitzen.
- In den Klassen- und Kursräumen gelten **feste Sitzordnungen**
- Auf **Klassenzimmerwechsel wird weitgehend verzichtet**. **Ausnahme:** Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport)
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) **ist möglich**.
- **Eigenverantwortlich Abstand halten**
- Im Schulhaus nur die **markierten Laufwege** benutzen.

Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist zugelassen.

b) Musikunterricht

- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Querlüftung nach jeweils 20 min Unterricht).
- Instrumente sind stets mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren.

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird.

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Bei Schülerinnen und Schülern mit Vorerkrankung, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- **Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.**

Stand: 08.09.2020